

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1870**

65 (26.4.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-255893](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-255893)

Zeversches Wochenblatt.

Nr. 63. Dienstag, den 26. April 1870.

Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg.

XXI. Band. (Ausgegeben den 17. April 1870.) 52. Stück.

(Schluß).

Artikel 9.

§ 1. Die Ausstellung einer Jagdkarte muß verweigert werden:

- a. Minderjährigen, sofern nicht von ihren Vätern oder Vormündern, bei Forstlehrlingen und Gehilfen vom Districtsförster darum nachgesucht wird;
- b. Dienstboten, Lehrlingen und Gesellen, sofern nicht die Erlaubniß der Dienstherrn oder Meister beigebracht wird;
- c. denjenigen, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung erhalten;
- d. denjenigen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, oder welche in Folge gerichtlichen Erkenntnisses das Recht, Waffen zu tragen, verloren haben.

§ 2. Die Ausstellung einer Jagdkarte kann verweigert werden:

- a. den unter Curatel Gestellten;
- b. denjenigen, welche wegen Forstfrevels, Jagdvergehens oder Jagdüberragung oder einer durch Mißbrauch des Feuergewehrs verübten strafbaren Handlung wiederholt bestraft sind, jedoch nur innerhalb der auf das letzte Straferkenntniß folgenden fünf Jahre.

§ 3. Wenn nach der Ausstellung der Jagdkarte in der Person des Inhabers einer der in den §§ 1 und 2 angeführten Weigerungsgründe eintritt oder bekannt wird, so hat, bezw. kann das Verwaltungsamt die bereits ausgestellte Jagdkarte wieder einziehen.

Die bereits gezahlte Gebühr wird in einem solchen Falle nicht erstattet.

Artikel 10.

Der jagdberechtigte Grundeigentümer, der Pächter einer Jagd, sofern es nicht in dem Erlaubnißscheine ihm verboten worden, und Jeder, dem es vom Grundeigentümer im Erlaubnißscheine gestattet ist, darf Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen.

Artikel 11.

§ 1. Die jährliche Jagdzeit beginnt mit dem 1. September und schließt mit dem letzten December, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen in den §§ 2. und 3.

§ 2. Außer dieser Zeit (§ 1) darf die Jagd nur ausgeübt werden:

- a. in Thiergärten auf das daselbst gehegte Wild;
- b. auf Raubwild jeder Art, auf wilde Schweine und auf wilde Kaninchen;

c. auf Schnepfen, Beccafinen, wilde Schwäne, wilde Gänse und wilde Tauben;

d. während der Monate Januar, Februar, Juli und August auf männliches Roth- und Dammwild und auf Rehböcke;

e. vom 1. März bis zum 1. Juni auf Birk- und Fasanehähne;

f. in den Monaten Januar, Februar, März, Juli und August auf wilde Enten, Lüten und Rübige.

§ 3. Es darf jedoch die Jagd außer der in § 1 angegebenen Zeit auch nicht ausgeübt werden:

a. vom 1. September bis zum 15. October auf weibliches Roth- und Dammwild und Wildkälber;

b. vom 1. September bis zum 15. October und vom 15. December bis zum 1. Januar auf weibliches Rehwild;

c. vom 1. September bis zum 1. Januar auf Rehkälber.

§ 4. Beim Roth-, Damm- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden December-Monats.

Artikel 12.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, für Hasen, Dachs, Birkhühner, Fasanen, Feldhühner und Wachteln aus Rücksichten der Landescultur und der Jagdpflege für das ganze Herzogthum oder einzelne Bezirke den Anfang der Jagdzeit (Artikel 11 § 1) alljährlich durch besondere Bekanntmachung bis zum 14. September hinaus zu verschieben.

Artikel 13.

Derjenige, welcher die Jagd ausübt, hat jeden durch das Verreten der nicht abgeernteten Felder oder an cultivirten Holzgründen angerichteten Schaden zu ersetzen.

Artikel 14.

§ 1. Wenn die in der Nähe der Forsten belegenen Grundstücke erheblichen Wildschäden durch das aus den Forsten übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist das Verwaltungsamt befugt und verpflichtet, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung und Feststellung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben die Jagdbesitzer oder Jagdpächter, selbst während der Schonzeit, zum Abschluß des Wildes aufzufordern.

§ 2. Wenn dieser Aufforderung ungeachtet die betroffenen Grundstücke nicht genügend geschützt werden, so kann das Verwaltungsamt dem Grundbesitzer selbst oder geeigneten Stellvertretern für eine zu bestimmende Zeitdauer die Erlaubniß ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen oder mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten und für sich zu verwerten.

§ 3. Wird gegen die Verfügung des Verwaltungsamts Recurs eingelegt, so bleibt dieselbe gleichwohl bis zur etwaigen Abänderung durch die obere Behörde in Kraft.

Artikel 15.

§ 1. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, oder mit Windhunden die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe von 6 bis 30 Thlr. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

Der Jagdberechtigte kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd die öffentlichen Wege an oder in seinem Jagdbezirke mitbenutzen, soweit keine polizeiliche Bestimmung entgegen steht.

§ 2. Die Strafe kann auf Geldstrafe von 10 bis zu 50 Thalern oder auf Gefängniß bis zu 6 Wochen erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich mit Mehreren begangen wird.

§ 3. Wird festgestellt, daß in den Fällen der §§ 1 und 2 mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabgesetzt werden.

§ 4. Wer gewerbmäßig unberechtigt die Jagd ausübt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung der Schlingen, Netze, Fallen und anderen ähnlichen Vorrichtungen, welche zur unberechtigten Ausübung der Jagd benutzt worden, zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Artikel 16.

Wer zwar mit Genehmigung des Jagdberechtigten, aber ohne dessen Begleitung oder ohne seinen Erlaubnißschein bei sich zu führen, die Jagd ausübt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. bestraft.

Artikel 17.

Wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges oder seines Privatweges über fremde Grundstücke, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Artikel 18.

§ 1. Wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

§ 2. Wer, ohne eine Jagdkarte gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Thalern bestraft.

§ 3. Wer sich einer fremden Jagdkarte bedient, um sich zu legitimiren, wird mit einer Geldstrafe von 20 bis zu 50 Thalern bestraft.

Artikel 19.

§ 1. Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, soweit es nicht das gehegte Wild in Thiergärten (Artikel 11 § 2 a) betrifft, oder auf Grund der Bestimmungen des Artikels 14 geschehen ist, treten folgende Geldstrafen ein:

a. für ein Stück Rothwild	30 Thlr.
b. " " " Dammwild	20 "
c. " " " Rehwild	10 "
d. " einen Dachs	5 "
e. " " Birkhahn oder eine Henne	3 "

f. für einen Fasanen	10 Thlr.
g. " " " Hahn	4 "
h. " " " ein Feldhuhn	2 "
i. " " " eine wilde Ente, Tüte oder einen Kibitz	2 "

§ 2. Wer Wild in Schlingen fängt, wird jedes Stück mit den im § 1 bemerkten Geldstrafen belegt.

Wer Schlingen zum Fangen des Wildes anstellt oder geschlingtes Wild zum Verkaufe anbietet oder gewerbmäßig aufkauft, wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 10 Thlr. bestraft.

Jeder ist berechtigt, aufgestellte Schlingen, die auf fremdem Grund und Boden findet, zu zerstören. Jedoch berechtigt dieses ihn nicht, fremde Grundstücke gegen den Willen des Besitzers zu betreten.

§ 3. Sind in den Fällen der §§ 1 und 2 mildernde Umstände vorhanden, so kann bis auf die Hälfte der Geldstrafe von einem Thaler herabgegangen werden.

Artikel 20.

Wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder wer nach dem 30. April Kibitz- oder Tüten- oder Kibitz- oder Junge- oder Tüten- oder Kibitz- oder Tüten- ausnimmt oder zum Verkaufe anbietet oder gewerbmäßig aufkauft, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Artikel 21.

§ 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach der getretener Schonzeit (Artikel 11 und 12) während der selben Wild, hinsichtlich dessen die Jagd in diesen Tagen untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Weise zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet oder wer den Verkauf vermittelt, wird zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Verletzung stattgefunden hat, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Thalern und Confiscation des Wildes bestraft.

§ 2. Ist das Wild in Thiergärten (Artikel 11 § 2 a) oder in den im Artikel 14 gedachten Vernahmefällen erlegt, so ist der Verkauf desselben zu jeder Zeit gestattet, jedoch hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich dazu einen Attest des Gemeindevorstehers hierüber zu legitimiren, widrigenfalls er mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern bestraft wird.

Artikel 22.

Wer nicht verhindert, daß sein Hund auf fremden Grundstücken herrenlos umherstreift, wird mit Geldstrafe bis 5 Thaler bestraft.

Das Verwaltungsamt ist befugt, die Tödtung eines Hundes, welcher wiederholt herrenlos umherstreifend angetroffen ist, anzuordnen oder den Grundbesitzern dieselbe auf ihren Grundstücken zu gestatten, ohne daß der Eigentümer des Hundes einen Anspruch auf Entschädigung hat.

Artikel 23.

Wer zu Begehung von Jagdvergehen oder Verletzungen sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer bedient, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben begangenen Geldstrafen und den zu leistenden Schadenersatz.

Artikel 24.

Die für den Forst- und Jagdschutz des Landes und der Gemeinden angestellten Beamten, Grenzwächter, Gemeinbediener und sonstige Polizeibeamte sind

pflichtet, auf die Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen.
Artikel 25.

Wer in einem fremden Jagdgebiet mit einem Gewehre betroffen wird und auf die Aufforderung eines Beamten (Artikel 24) oder des Jagdberechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder mit zur nächsten Polizeibehörde zu gehen, wird, außer der sonst etwa verwirkten Strafe, mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

Artikel 26.

Die Verordnung vom 1. September 1850, betreffend einige vorläufige Bestimmungen wegen Ausübung des Jagdrechts, das Gesetz vom 24. April 1856, wegen Ausübung der Jagd, und das Gesetz vom 14. August 1868, betreffend die Einführung von Jagdarten, sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. März 1870.

Peter.

von Berg.

Mugenbecher.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

Zur Nachföhrung von Stieren in der Gemeinde Schortens ist Termin auf den 5. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr, bei Gerdes Gasthause zu Schortens angesetzt und sind die betreffenden Stiere alsdann der Röhungscommission vorzuführen.

Für die Nachföhrung eines Stiers ist eine Gebühr von 20 qf. an die Schortenser Gemeindecasse zu entrichten und, daß solches geschehen, im Termine durch Vorzeigung der Quittung nachzuweisen.

Sever, 1870 April 13.

Berwaltungsbamt.

v. Heimburg.

K a u t s.

**Preussisches Ladegebiet.
Bekanntmachung.**

Die Lieferung von 4000 Schachtrth. Sandboden für das im Bau begriffene Fort hinter dem Commisshaus zu Wilhelmshaven soll im Wege der öffentlichen Submission verdingen werden, wozu Termin auf

**Montag, den 9. Mai c.,
Vormittags 11 Uhr,**

angesezt ist.

Die allgemeinen und speciellen Bedingungen bezüglich dieser Lieferung liegen im Bureau der Festungs-Bau-Direction zur Einsicht aus; werden auch auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien, übersendet.

In gedachten Bedingungen ist auch eine dahin gehende aufgenommen, daß Offerten auf Theillieferungen, jedoch nicht unter 200 Schachtruthen Boden, angenommen werden.

Wilhelmshaven, den 23. April 1870.

Königl. Preussische Festungs-Bau-Direction.

Ausberdingungen.

Die Unterhaltung des sogen. Kröpelweges pro Mai 1870/71 soll am

**Donnerstag, den 28. d. M.,
Abends 7 Uhr,**

in Bwe. Heinrichs' Wirthshause hieselbst ausberdingungen werden.

Sever, den 20. April 1870.

H. D. C l a s s e n.

Die zu den diesjährigen Reparaturen der hies. geistl. Gebäude erforderlichen Maurer-, Zimmer- und Malerarbeiten (unter welchen ersteren die Ausbesserung des Kirchengiebels eine Hauptarbeit ist) sollen am

**29. April d. J.,
Nachmittags 4 Uhr,**

in Janssen Gasthause hieselbst öffentlich mindestderbend ausberdingungen werden.

Sengwarden, 1870 April 9.

Der Kirchenrath.

Bergantungen.

Der Lohgerber Lülling jun. in Sever läßt wegen Wegzugs von hier

**am Mittwoch, den 27. d. Mts.,
Nachmittags 1 Uhr anfangend,**

in seiner Behausung an der Schlachstraße hieselbst: verschiedene Mobiliar-Gegenstände, als:

Tische, Stühle, Schränke, 2 vollständige Betten, Bettstellen, eine 14 Tage sehr gut gehende Ulabaferuhr, 1 Kuppellampe, Mouleaux, 1 Hobelbank, 1 Gartenbank, 1 Treppleiter, 1 lange Leiter, Blumen, Blumentische und Töpfe, zinn. Kaffeekannen und Kessel, 1 Schreibpult, 1 Löthbank, 1 Koffer mit schönem eisernen Beschlag, 1 Ofen mit großen eisernen Röhren, 1 schwere eiserne Balance mit Schaalen, 2 kleinere Balancen, verschiedene Gewichte, 1 Fischnetz, 1 Trockenbeck, 1 Butterkarrn, 1 Regenwasserfaß mit eisernen Relsen, mehrere sehr große Ballen und andere Fässer, 1 großen Drehschleiffstein, 1 Handschlitten, 1 zweirädrigen Handwagen mit starker eiserner Achse und Beschlag, auch als Erdkarrn passend, 1 starke Borfkarrn und Mistkarrn, 1 1 Hühnerkasten, Forken, Hacken, verschiedene Gerberei-Geräthschaften u. s. w. u. s. w.;

ferner: 1 zweijährige trächliche Biege;

sowie: 1 gute Spitzkugelbüchse mit Zubehör, 2 Zerzerole, 1 Jagdtasche;

auch: circa 100 fertige Schaffell-Bordertheile, Borstschub-Blätter, schwarzes Ropfleber, 1 Parthie Brandisolleber u. dgl. mehr

auf Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten verlaufen.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Sever, 1870 April 19.

v. C ö l l i n.

Auf obiger Bergantung wird auch ein großer Kochofen mit Zubehör zum Verkaufe kommen.

v. C ö l l i n.

Der Hausmann Johann Classen Becker zu Altmarienthausen läßt am

**Mittwoch und Donnerstag, den
27. und 28. April d. J., jedesmal
Nachmittags 1 Uhr anfangend,**

in seiner Behausung zu Altmarienthausen öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verlaufen:

3 Schränke, 1 Comtoirschrank, 1 Anrichte, 1
Glaschrank, 1 Commode, 1 Sopha, 4 Spiegel,
10 Tische, 12 Rohrstühle, 18 Binsenstühle, 6
vollständige Betten, 2 Sehbettstellen, 2 Wand-
uhren, 1 eiserne Balance mit Blättern, 1 gro-
ßen kupfernen Kessel, mehrere kupferne Theekes-
sel, verschiedene sonstige Küchengeräthe in Kupfer,
Messing und Zinn, mehrere eiserne Töpfe, Ge-
wichtstücke, 1 Karnrad, 1 Butterkarne, Rahm-
fässer, 1 Käsepaß, 2 Käsepfen, 2 Bierkufen,
einige Biertonnen und Anker, 1 Drückbank, 30
Milchballen, 2 Butterballen, 1 Streumieße, 1
Bactrog, 1 Bactisch, mehrere Eimer, 2 Trage-
joch, Koffer und Kisten;

ferner: 3 Ackerwagen, 1 Korbwagen, mehrere Pflüge,
worunter 1 Vaterpflug, mehrere Aufbruch- und
andere Eggen, 1 Muldbrett, 2 Erdkarren, 1
Landrolle, mehrere Pflugketten, Siebzeuge, Drei-
stöcke und sonstige Acker- und Stallgeräthscha-
ften, 1 Dreschblock, 1 Saathack, 2 Fruchtweber,
1 Flachstempel, 1 mess. Flachshebel, 1 Hausen
altes Eisen, Ricks- und Cav. lingenholz;

auch: 1 trächtiges Schwein.
Käufer ladet hiemit ein
Mariensiel, 1870 April 19.

W a r n s.

Der Hauptmann E. G. Janssen zu Großbusch-
hausen bei Hooftel läßt wegen Aufgebung der Land-
wirthschaft am

Mittwoch, den 27. April d. J.,
Nachmittags 1 Uhr anfangend,
in und bei seiner Behausung:



6 milchgebende Kühe,
4 fähre Kühe,
2 dreijährige Beester,
3 zweijährige do.,

4 einjährige do.,
1 Herbstkalb,

5 Schaafe (worunter 3 mit Lämmern und 2
güste);

dann: 1 Rapsaatsiegel mit 4 Tragesegeln, mehrere
Trankeimer und Fässer, Tragejoch, 1 Butter-
karne, 1 Rahmpaß, 1 Drückbank, mehrere Kuh-
ketten, Mistkarren, mehrere Kollbäume u.;

ferner: 2 vollständige Betten, 1 Kleiderschrank, meh-
rere Tische und Stühle, Spiegel, 1 Anrichte, 1
Comtoirschrank, 2 Geborten, Küchengeräthscha-
ften aller Art, Kupfer- und Zinngeräth, 1 Kü-
chentisch und Bank und noch mehrere andere
hausgeräthliche Sachen

öffentlich meistbietend auf geraume Zahlungsfrist durch
Unterzeichneten verkaufen, wozu Kaufliebhaber einge-
laden werden.

Sengwarden, April 1870.

H e d d e n,
Auctionator.

Gehrl. D. Kannen Frau Wittve zu Langewerth
läßt am

Donnerstag, den 28. dieses Mts.,
Nachm. 1 Uhr anfangend,

in ihrer Behausung:

1 Kommode, 1 Glaschrank, 2 Tische, 1 Schrank-
tisch, 1 Brodschrank, 1 Geborte, 1 Sehbettstelle,

6 Stühle mit Rücken, 6 dito mit Polstern, 1
Spiegel, 1 Waschkübel, 2 eiserne Töpfe, 3 zin-
nerne Kaffeekannen, 2 zinnerne Teller und
flüßiges Zinngeräth, Steinzeug, 1 eichene Kiste,
1 Platterfen, Messer und Gabeln, 1 Haspel,
1 Garnkrone, 1 Leiter, 1 Quantität Brennholz
und viele andere hier nicht genannte Gegenstände
öffentlich meistbietend durch Unterzeichneten auf Zah-
lungsfrist verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen
werden.

Sengwarden, 1870 April 12.

H e d d e n, Auctionator.

Auf der Vergantung der Erben der Wittve des
weil. H. H. Richter zu Schortens

am 28. d. Mts.

wird auch eine Landrolle mit verkauft.

Der Arbeiter L. Schiller zu Kopperhöfen, welcher
seinen Haushalt aufgibt, läßt am

28. d. Mts.,

Nachmittags um 2 Uhr anfangend, in seiner Beh-
ausung öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist ver-
ganten:

1 Kleiderschrank, 1 Kommode, 1 Glaschrank, 1
Stühle, 3 Tische, wobei 1 Ausziehbettisch, 1 Kü-
chenschrank, 1 Bettstelle, 1 complettes Bett, 1
Kochofen mit Zubehör, 1 Wiege, mehrere Fen-
ster- und Bettgardinen, diverse Topfschalen, 1
Plättchen, verschiedenes Haus- und Küchengerä-
th, 1 Kanarienvogel mit Bauer, 1 Faß Brenn-
kohl, 50 Stück Eisenbahnschwellen und sonstiges
Kupferholz, 1 Paar Kniefstiefel u. dgl. m.
Käufer werden eingeladen.

Wilhelmshaven, den 21. April 1870.

H. R e i n a r d u s.

In Concursachen

der Gläubiger des Kaufmanns und Ge-
wirts J. B. Janssen zu Sande, ist
in der Strafanstalt zu Vechta,

sollen die zur Masse gehörigen Gegenstände, als:

1 Sopha, mehrere Betten, Bettstellen, Schränke,
Tische, Stühle, Spiegel und Schilderlein, sowie
allerlei sonstige Haus- und Küchengeräth,
Wein-, Bier- und Schnapsgläser, Bierkrän-
und Flaschen;

ferner:

1 Fadeneinrichtung, messingene und blecherne
Schalen, Gewichte, zinnerne und blecherne
Maße, auch 1 Schwein, 1 güstes Schaafe, sowie
eine Quantität Heu und Stroh,

am 28. und 29. d. Mts.,

Nachmittags 1 Uhr anfangend,
in der Behausung des Creditors zu Sande öffentlich
meistbietend vergantet werden.

Kaufliebhaber werden eingeladen.

Sever, 1870 April.

J. G. G. K l e t s c h e r.

Die Erben des weil. Gutsrichters Friedrich
hieselbst wollen am

Freitag, den 29. d. M.,
**Nachmittags 1 Uhr an-
fangend,**

in ihrer Behausung, im Wirthshause zum roten Sch

men hieselbst, verschiedene Mobiliar-Gegenstände, als:
1 Rahmsaß, 8 Milchballen, 1 Häckellade, Har-
ten, Forken, Spaten, Siltzeuge, allerlei Pferde-
geschirr, 1 Tragejoch mit Ketten, 1 Fruchtweber,
Wagenflügel und Wagenbeden, 2 Sandtröge, 2
Kerwagen, 1 Futterliste, 2 Karren, 1 Schü-
genbüchse, Käffer, Kisten und Kasten, 7 alte
Fenster, sowie mehrere sonstige Sachen
auf Zahlungsfrist meistbietend verkaufen lassen.
Kausliebhaber werden eingeladen.
Feber, 1870 April 22.

v. E S I I n.

Kauf der Vergantung des weil. Friedrich Eils
Erben hies. am 29. Kommen ferner mehrere schon
gebrauchte, besonders gute Wagen mit zum Verkauf,
als:

1 leichte Halbchaise mit einem Klappstuh und
Einspänner, 1 6stige Fensterchaise mit Patent-
achsen, 1 Stuhlwagen (Korbwagen) mit 2 Stüh-
len und auf Federn, 1 ziemlich starker Kerwagen
mit vollständigem Kuffaß, 1 leichter Ker-
wagen, zum Theil neu, mit Kuffaß, 1 kleiner
größtentheils neuer Kerwagen mit vollständigem
Kuffaß und Einspänner, 2 gewöhnliche Ker-
wagen, 2 Kerkschlitten, 3 Handschlitten, ganz
neu, 1 Kinderwagen.

Die Wittve des weil. Hausmanns Joh. F. Blohm
zu Barreihe (Gemeinde S. Lensted) läßt am
Freitag, den 29. April d. J.,
Nachmittags 1 Uhr anfangend,
in ihrer Behausung daselbst:

2 fähre Kühe,
1 Milchkuh,
1 Schwein,

1 completes Karnrad mit Karnhund, 1 Butter-
kame, Rahmsäßer, 1 Rahmstapp, 1 Käsepreffe,
6 Stück Milchballen, 1 Butterballie, 2 Paar
Milchreimer, 1 Paar Stalleimer;
1 friesische Wanduhr, 3 Spiegel, 1 Dugend
Stühle, 3 Tische, 1 Kleiderschrank, 1 Glaschrank,
2 Kniichten, Kisten, Schildereien, 1 Jagdflinte, 1
Pfeifenhalter, 1 Barometer, 3 vollständige
Betten, 2 Paar Bettgardinen, 1 eis. Bilanz
mit Blättern, mehrere Gewichtsstücke, mehrere
eiserne Köpfe, 1 Kesselhaken und sonstige Kü-
chengeräthschaften, mehrere Kupfer- und Zinn-
geräth, darunter 2 Kupferne Kessel;
1 Joch mit Ketten, 1 Heuspaten, 1 Mistkarre,
1 Schesslmaasß, 24 Stück Fruchtstücke, 5 alte
Fenster, alte Thüren, allerlei Gartengeräthschaften,
1 Turteltaubenkasten, 1 Backtrog, 1 Futter-
liste, Dammbeden und Pfähle, pl. m. 60 Pfd.
Speck und noch andere hier nicht genannte Ge-
genstände

Öffentlich meistbietend auf geraume Zahlungsfrist durch
Unterzeichneten verkaufen, wozu Kausliebhaber einge-
laden werden.

H e d d e n,
Auctionator.

Der Maurer Friedrich Krösche bei Altheppens
läßt wegen Wegzugs von hier am
Freitag, den 29. April d. J.,
Nachmittags 1 Uhr anfangend, in seiner Wohnung
öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verganten:
verschiedene Tische, Stühle, Schildereien, Spie-

gel, 1 Kleiderschrank, 1 Commode, 1 Kochma-
schine, mehrere gute vollständige Betten, Küch-
geräth aller Art in Kupfer, Messing und Zinn,
Glas- und Porzellansachen, sowie verschiedene
hier nicht benannte Haus- und Küchengeräthe,
auch: 1 trächtige Ziege.
Kausliebhaber werden eingeladen.
Heppens, 1870 April 11.

K o c h.

Die Erben des weil. Schmiedemeisters H. E. Pe-
ters zu Hohenkirchen lassen am

29. und 30. April d. J.,

jedesmal Nachmittags 1 Uhr anfangend, in und bei
der Wohnung ihres weil. Erblassers die zum Nachlasse
desselben gehörigen beweglichen Gegenstände, nämlich:

1 Milchkuh, 1 trächtiges Milchschaf, 2 Blase-
hälge, 2 Amböse, 3 Schraubstöcke, 1 Speerha-
ken, 1 Feilbant, 2 Schleifsteine, Hammer, Zan-
gen, Feilen, Betel, 1 Parthie altes Eisen und
Stahl, 1/2 Last Schmiedekohlen;

ferner: 3 vollständige Betten, 1 Wanduhr, 1 Budde-
lei, 1 Commode, Tische, Stühle, Spiegel, 2
Schränke, 1 silberne Taschenuhr, 1 Paarband
mit Schieber, 1 goldenen Fingerring, zinnerne
und kupferne Teller und Kummern, verschiedene
Lassen, Speck und Fett, Gewichte, sowie viele gut
erhaltene Kleidungsstücke, als: 4 Röcke, 5 Hosen,
2 alte Westen, 1 baumwoll. Fünfschaft, 9 Hemde,
auch verschiedenes Bett- und Leinenzeug ic.

Öffentlich meistbietend auf geraume Zahlungsfrist durch
den Unterzeichneten verganten und werden Kausliebha-
ber hiezu eingeladen.

Hohenkirchen, 1870 April 17.

D I t m a n n s.

Der Kaufmann G. F. Fooker zu Hooftel läßt
für sich und als Curator über das Vermögen der
minderjährigen Kinder des Kaufmanns J. F. Stoffers
daselbst am

29. und 30. April d. J.,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in der Wohnung des
Letzteren:

1 großen neuen Colonialwaarenladen mit Laden-
tischen und Borten, 1 Thranliste, 2 Sophas,
mehrere Tische, Polster- und Rohrstühle, Klei-
derschränke, 1 Buddelei, 1 Schreibpult, 1 acht
Tage gehende Standuhr, mehrere vollst. Betten,
Spiegel, Schildereien, Kupferstücke, viele sehr
werthvolle eingerahmte Delgemälde, Porzellan
und Steinzeug, allerlei Kurzwaaren, Schreib-
und Buntpapier, Dinte, Küchengeräthe, Garten-
früchte, überhaupt alles, was sich in einem
completen Haushalte vorfindet
verganten, wozu Käufer einladet
Hooftel, 1870.

H. E. S i d d e n.

Der Handelsmann Joh. Potting in Utern läßt
am

Sonnabend, den 30. d. M.,

Nachmittags 2 Uhr anfangend, in Danen Bwe.
Wirthshause hieselbst

30 bis 40 Stück kleine und große Schweine
bester Race

Öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen.
Reuende, 16. April 1870.

H. J a n s s e n.

Die Wittwe des weil. Arbeiters Ricklef Rickles
zur Klinik bei Knipphauserfel wünscht am

4. Mai d. J.

in ihrer Wohnung durch den Unterzeichneten öffent-
lich meistbietend auf Zahlungsfrist zu verkaufen:

1 gute sähre Kuh, 1 Sehbettstelle, 1 Kiste, so
gut wie neu, 2 große Fässer mit eingemachten
Bohnen und Sauerkohl, 1 Butterlarne, 1 Rahm-
faß, 1 Mistkarre, 1 Bactrog mit Zubehör, 1
großes Waschfaß und einige leere Fässer, 1 neue
gute Taschenuhr, mehrere gut erhaltene Manns-
kleidungsstücke, p. m. 50 Pfd. Speck und Schin-
ken, einige zinnerne Geräthschaften, allerlei Haus-
und Küchengerät, eine gute Jagdflinte und was
noch mehr zum Vorschein kommt.
1870 April 23.

S a n s e n, Amtsb.-Geh.

Ferner werden noch mit zum Verkauf kommen:
2 Tische, einige Stühle, ein großer eiserner Topf, 1
Spiegel, 1 Kuppellampe, zinnerne Kaffeekannen, 1
Pfannkuchenspanne, 1 Theekessel und was mehr vor-
kommt. **D. D.**

Holz=Auction zu Wiarden.

Am Donnerstag, den 5. Mai d. J.,
Nachmittags präc. 1 Uhr anfangend,
soll hieselbst eine Schiffsladung nordisches Holz, be-
stehend in:

circa 31,000 Fuß $1\frac{1}{4}$ oll. Dielen,
" 23,000 " 1 " "
" 12,000 " $\frac{3}{4}$ " "

in verschiedenen Längen,

sobann:

330 Stück nordische Stücke in Längen von 8
bis 38 Fuß;

auch:

38 Dht. Boonenstangen

bei passenden Cavellingen, ohne anzuhalten, öffentlich
mit Zahlungsfrist verkauft werden.

Das Holz wird auf einem Plage an der Chau-
see gelagert, ist durchgängig von guter Qualität und
soll reel sortirt und cavellirt werden.

Wiarden, 1870 April 24.

M a m m e n.

Holz=Verkauf zu Mariensiel.

Eine pr. Schuner Oscar von Norwegen ange-
brachte Ladung Holz, bestehend aus

ca. 100,000 Fuß Dielen, $1\frac{1}{2}$
 $1\frac{1}{4}$, 1 und $\frac{3}{4}$ Zoll dick, in
verschiedenen Breiten und von
guter Qualität, sowie auch eine große
Partie Masten

soll auf Ordre des Herrn G. F. Zoolen für auswär-
tige Rechnung am

**Sonnabend, den 7. Mai,
Nachmittags 2 Uhr,**

uf dem an der Chaussee zu Mariensiel belegenen

Bagerplaz öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist,
wenn irgend möglich ohne anzuhalten, durch den Un-
terzeichneten verkauft werden. Käufer werden einge-
laden.

J. S. Gerriets.

Armen=Sachen.

Am Donnerstag, den 28. d. M.,

Nachmittags 5 Uhr,

findet auf dem Rathhause hieselbst eine öffentliche
Sitzung der Armen-Commission Statt.

Feuer, 5. April 1870.

Die Armencommission.

Die nächste Sitzung der Armencommission findet
erst am

9. Mai d. J.

Statt.

Es soll alsdann die Lieferung der für die hiesigen
Armen erforderlichen Schusterarbeiten Morgens 11
Uhr öffentlich verdingen werden.

Hohenkirchen, 1870 April 24.

K o l b e.

Marktsache.

Biehmarkt in Carolinensiel.

Der diesjährige Biehmarkt wird hier am

Donnerstag, den 28. April,
abgehalten werden.

P. J. F i m m e n,

Ortsvorsteher.

Stompeationen.

Guten englischen

Portland=Cement

habe ich stets zum Verkaufe vorräthig. Preis billi-
g. Deppens, 1870 April 24.

J. G r a s b o r n.

Eine fette Kuh, p. m. 500 Pfund schwer, ist
zu verkaufen

Habbien.

E. W. Kemmerßen.

Am 1. Mai

Ball

für junge Leute.

Fedderwarden.

Wilhelm Popken.

Einige Tonnen frisches

Portland=Cement,

von England angebracht, verkaufe ich, um damit
räumen, zu sehr billigem Preise.

Hookstel, April 23. 1870.

D. F i m m e n.

Am Sonntag, den 1. Mai,

Tanzmusik

bei

H. Abmels in Neugarmstiel.

Feinste Maitrank=Essenz,
wovon 1 Theil zu 10 Theilen Rosels- oder Rhei-
wein fertigen Maitrank liefert, empfiehlt in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$,
 $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Flaschen bestens

J. G. Harenberg

Die Union,

allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital 3 Millionen Thaler,
 wovon Thlr. 2,509,500 in Aktien emittirt sind.
 Reserven ult. 1869 " 289,036.
 Thlr. 2,798,536.

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Jede Auskunft über dieselbe wird erteilt und Versicherungen werden vermittelt durch den unterzeichneten Agenten, welcher gleichzeitig Agent der Nacherer und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist, die mit der Union in engster Verbindung steht.

C. F. Onken in Jever.

Wer an Husten, Heiserkeit, Catarrh, Brustschmerzen, Verschleimung oder dergl. leidet, findet Linderung und Heilung am sichersten und schnellsten durch den Gebrauch des

Schleisschen Fenchel-Honig-Extracts

von Emil Szczyrba in Breslau.

Bei Kinderkrankheiten ist er unschätzbar und sollte in keiner Familie fehlen.

Die Gebrauchsvorschriften wolle man stets genau befolgen. Die alleinige Niederlage dieses vorzüglichen Fabrikats befindet sich bei **M. G. Andree in Jever.**

An noch nicht vertretenen Orten werden solchen, auf Referenzen geknüpften Firmen Niederlagen übertragen.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der Spezialarzt für Epilepsie Doctor O. Killisch in Berlin,
 jeht Louisenstraße 45. — Bereits über Hundert geheilt.

Das

Tapetenlager

wird kürzlich durch eine reichhaltige Auswahl der neuesten geschmackvollsten Muster aus's reichhaltigste completirt und halte dasselbe zu geneigten Bestellungen angelegentlichst empfohlen.

Die Tapeten können innerhalb 2 Tage geliefert werden.

Zugleich empfehle:

$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ breite Rouleaux

zu Fabrikpreisen.

Jever, im April 1870.

J. F. G. Trendtel.

Prima Holl. und Schott. Voll-Heringe, Sardellen und Anchovis, grüne und weiße Schweizer Käse, sowie Emmenthaler-Käse halte zu billigen Preisen bestens empfohlen.

J. G. Harenberg.

Beste helle amerikanische Schnittapfel, seine getrocknete Birnen, neue Cath., Lürk. und Antonipflaumen empfiehlt

J. F. G. Trendtel.

Rein wohl assortirtes Lager frischer kräftiger Java- und chin. Thee's halte bei Ristchen, sowie angedrohen bestens empfohlen.

J. G. Harenberg.

Beste mürbekochende grüne und graue Erbsen, do. wß. Bohnen empfiehlt

J. F. G. Trendtel.

Am 1. Mai d. J.

Kaffee-Ball für junge Leute

bei **Ch. Janssen zu Wichtens.**

Schönen grobkörnigen weißen und gelben Candis bei Körben, Raffinade und Melis bei Broden, sowie gem. Melis und Farin bei Ristchen von 50--100 Pfd. halte bei billigen Preisen bestens empfohlen.

J. G. Harenberg.

Reiche Edamer, Stolker, sowie grüne Schweizer Käse empfiehlt

J. F. G. Trendtel.

Da ich mich hieselbst als Zimmermeister niedergelassen habe, so bitte ich meine geehrten Söner um recht viele Aufträge, indem ich stets reelle und gute Arbeit verspreche.

Friederiken-Vorwerk.

H. P. Lönneisen,
Zimmermeister.

Ananas in ganzen und halben Büchsen empfiehlt

J. F. G. Trendtel.

Mehrere junge Mädchen suchen einige Theilnehmerinnen am Privatunterricht im Deutschen, Englischen und Französischen.

Nähere Auskunft erteilt die Expedition d. Bl. unter Nr. 27.

Die Ehefrau des Böttchers Joh. Hinr. Ellers zu Clevern, Helene Catharine geb. Behrens, beabsichtigt die ihr gehörige, zu Schoof belegene Häuslingsstelle, bestehend aus Bohnhaus und Garten, zu verkaufen und wollen Kaufsüchtige sich baldigst an mich wenden.

Jever, Steinstraße.

J. Dammann.

Gesucht. Auf sofort ein Schuhmachergesell.
 Jever. **Ulrich Hillers,**
 Mühlenstraße.

Gesucht. Auf sogleich ein Schmiedegesell fürs ganze Jahr gegen hohen Lohn.
Schortens, 1870.

Diedrich J. Bieting, Schmiedemstr.

Diejenigen, welche mir bis zum 1. Januar 1870 aus Rechnung schulden, ersuche ich, spätestens gegen den 1. Juni d. J. Zahlung zu leisten.

Fedderwardergroden, April 22. 1870.

Delrich Reiners Egtz,
Schuhmacher.

Gesucht.

Auf nächsten Mai ein Dienstmädchen mit guten Zeugnissen.

Adresse zu erfahren in der Exped. d. Bl. unter Nr. 26.

Am 1. Mai

Tanzmusik

bei J. Fooken im Dünlagel.

100 Arbeiter

finden lohnende Accord-Arbeit auf dem neuen Bahnhof Dsnabrück.

August Küster,
Bau-Unternehmer.

Die internationale Academie für Handel und Industrie in Paris hat der Chocoladen- und Zuckerwaarenfabrik von **Franz Stollwerck & Söhne** in Köln die goldene Medaille zuerkannt; es ist dies die höchste Auszeichnung, welche bis jetzt in dieser Branche ertheilt wurde.

Schwei.

Landwirthschaftliche Maschinen u. Geräthe

werden auf Bestellung

prompt und billig von uns angefertigt.

Wir empfehlen

Spiz- u. Breitdreschmaschinen

mit Göpel und wirksamem Strohschütlerapparat für 2-3 und 4 Pferdekraft.

Ferner:

**Häckerlingsmaschinen,
Buttermaschinen und
Rübenschneidemaschinen,
Mahlgänge für Göpelbetrieb,
Hungerharken für 1-2 Pferde,
Wasch- und Wringmaschinen,
Wagen, Pflüge u. Eggen**
aller Art.

H. A. Aldag & Sohn.

Am 1. Mai d. J.

Ball
bei H. G. Wiggers zu Kniphauersiel.

Gesucht: Auf sofort

zwei Zimmer- und Maurergesellen.

Leitens.

L. R a m m e n.

Am Raimarkt, April 25,

Tanzmusik

wozu freundlichst einladet

J. D. Sander
im Adler.

Gesucht.

Ein Lehrling in eine gute Bäckerei. Auskunft hierüber ertheilt

Musikus Schmidt in Fever.

Da ich mich als Zimmermeister etablirt habe, so bitte ich meine geehrten Gönner, mich mit vielen in mein Fach schlagenden Arbeiten und Aufträgen zu erfreuen. Gute und billige Arbeit wird zugesichert.

Sillenstede, 1870.

Albert Franzen.

Gesucht.

Auf sogleich 3 bis 4 gute Arbeiter und 1 Hosenmacher in der Gytting'schen Schneiderei zu Barel.

Das eine Haus neben der Baptisten-Kapelle ist noch zu verpachten.

A. F. Kemmers.

Gesucht.

Auf Mai ein Kindermädchen.
Fever, 1870.

Wolf D. Josephs.

Verlobungs-Anzeige.

Johann Wilhelm Kuiper.

Anna Maria Gerriets.

Dorsten.

Dikhausen.

Geburts-Anzeigen.

Heute wurden wir durch die Geburt eines Mädchens erfreut.

G. F. Focken u. Frau, geb. Jürgenk.
Zimmerwarfen, 1870 April 24.

Statt Anklage.

Durch die glückliche Geburt eines Sohnes wurden erfreut

J. G. Ohmstede und Frau,
geb. Thben.

Haddien, April 23. 1870.

Todes-Anzeige.

Sanft und ruhig entschlummerte gestern Abend nach schweren Leiden zu einem bessern Leben unser innigst geliebte Tochter und Schwester

Ida Margretha

in dem jugendlichen Alter von 7 Jahren 8 Monaten.

Die Beerdigung findet Freitag, den 29. d. M., Nachmittags 2 Uhr statt, wozu wir unsere Verwandten und Freunde auf diesem Wege einladen.

Friedrichsgröde, den 21. April 1870.

R. H. Meents nebst Frau und Kindern.

Dankagung.

Allen denen, die meiner theuren sel. Frau das letzte Geleit zu ihrer Ruhestätte gaben, sage ich hier mit meinen innigsten Dank.

Hohenkirchen, April 24.

Theodor Carstens.

Redaction, Druck u. Verlag von C. L. Wittler u. Sohn in Fever